

# Merkblatt

## Bewilligung einer Ausnahme für die Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen gemäß § 6 Jugendarbeitsschutzgesetz(JArbSchG)

Für die Mitwirkung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen (nachfolgend: Kinder)

- **bei Theatervorstellungen, Musikaufführungen, Werbeveranstaltungen,**
- **bei Aufnahmen im Hörfunk und Fernsehen sowie**
- **Film- und Fotoaufnahmen**

kann auf Antrag des Arbeitgebers eine Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit bewilligt werden.

**Arbeitgeber** ist jeder, der ein Kind selbst oder durch einen verantwortlichen Beauftragten beschäftigt, z. B. ein Theater, ein Betrieb oder Unternehmen (z. B. eine Filmproduktionsfirma) oder ein Verein (z. B. ein Chorverein im regulären Opern- und Konzertbetrieb).

### Eine Bewilligung ist erforderlich für die Beschäftigung von:

- **Kindern**  
Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.
- **Vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen**  
Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Für Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht (in Sachsen-Anhalt 9 Schuljahre) unterliegen, sind die für Kinder geltenden Vorschriften anzuwenden.

### Gesetzliche Vorgaben für eine Bewilligung

Bei der Tätigkeit eines Kindes muss es sich um eine **gestaltende Mitwirkung** handeln, beispielsweise als Darsteller, Musiker, Komparse, Statist, Sänger, Model usw.

Ausnahmen für die gestaltende Mitwirkung können bewilligt werden:

- **bei Theatervorstellungen**  
für Kinder über 6 Jahre - bis zu 4 Stunden täglich  
- in der Zeit von 10 bis 23 Uhr
- **bei Musikaufführungen und anderen Aufführungen, Werbeveranstaltungen sowie Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie Film- und Fotoaufnahmen**  
für Kinder über 3 bis 6 Jahre - bis zu 2 Stunden täglich  
- in der Zeit von 8 bis 17 Uhr  
für Kinder über 6 Jahre bis vollendetes 9. Schuljahr - bis zu 3 Stunden täglich  
- in der Zeit von 8 Uhr bis 22 Uhr

## **Zeitliche Begrenzung**

- Eine Bewilligung erfolgt in der Regel für maximal für 30 Tage pro Kalenderjahr und Kind.
- Beschäftigungstage mehrerer Arbeitgeber werden addiert.
- Proben zählen zur Arbeitszeit und werden in die Beschäftigungszeit mit eingerechnet.
- Nach Beendigung der Beschäftigung ist dem Kind eine erforderliche Freizeit von 14 Stunden zwischen zwei Beschäftigungen zu gewähren. Eine Teilnahme am Schulunterricht vor Ende dieser Zeitspanne ist von dieser Einschränkung nicht betroffen.

## **Ausschluss einer Bewilligung**

Eine Bewilligung ist ausgeschlossen für die Mitwirkung von Kindern in Kabaretts, Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben sowie auf Vergnügungsparks, Kirmessen, Jahrmärkten und bei ähnlichen Veranstaltungen, Schausstellungen oder Darbietungen.

Eine Ausnahme zur Beschäftigung eines Kindes unter 3 Jahren kann nicht bewilligt werden.

## **Antrag**

Für Arbeitgeber mit Betriebssitz in Sachsen-Anhalt ist der Antrag im Landesamt für Verbraucherschutz (LAV) zu stellen.

## **Inhalt des Antrags und dazugehörige Anlage - Einverständniserklärungen**

Zur Antragstellung können die [Formulare des LAV](#) genutzt werden; der Antrag kann aber auch formlos gestellt werden.

### Inhalt:

- Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer des Arbeitgebers
- Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kindes
- Titel des Projekts/der Veranstaltung
- Art und Inhalt der Beschäftigung (kurze Beschreibung, Drehbuchauszug zur Rolle des Kindes, Text-, Spiel-, Dispositionspläne, Kataloge, Fotoaufnahmen, Storyboards o. ä.)
- Ort der Beschäftigung (Anschrift)
- Zeitraum (von ... bis ... oder am ..., in der Zeit von ... bis ...), Anzahl der Beschäftigungstage, voraussichtliche Anzahl der Proben
- Name und Telefonnummer der volljährige Aufsichtsperson
- Name der verantwortlichen Person für die Sicherheit des Kindes am Beschäftigungsort bzw. vom Arbeitgeber beauftragter Verantwortlicher für die Beschäftigung
- Gefährdungsbeurteilung (soweit bereits vorhanden)

### Anlage:

- Einverständniserklärungen (schriftlichen Einwilligung der Personensorgeberechtigten, ärztlichen Bescheinigung (nicht älter als 3 Monate) und Bescheinigung der Schule)

Die **Anhörung** des für den Wohnsitz des Kindes zuständigen **Jugendamtes** erfolgt im Rahmen der Antragsbearbeitung **durch das LAV**.

## Antragsbearbeitung

Der **vollständige** Antrag mit der schriftlichen Einwilligung der Personensorgeberechtigten, der ärztlichen Bescheinigung (nicht älter als 3 Monate) und der Bescheinigung der Schule sollte rechtzeitig - **mindestens 10 Tage vor Beginn der Beschäftigung** - im LAV vorliegen.

Unvollständig eingereichte Anträge können nicht bearbeitet werden; ggf. erfolgt eine Ablehnung des Antrags.

## Arbeitgeberpflichten – Schutz vor Gefahren und Beaufsichtigung des Kindes

Der Arbeitgeber ist verantwortlich dafür, dass spätestens **vor Beschäftigungsbeginn** die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz des jeweiligen Kindes gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer nachteiligen körperlichen und seelisch-geistigen Entwicklung getroffen sind. Dabei ist die Gesamtheit der Umstände zu berücksichtigen, die bei der Beschäftigung des Kindes eine Rolle spielen.

Weiterhin hat der Arbeitgeber die Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes sicherzustellen. Zu den erforderlichen Maßnahmen gehört daher eine sorgfältige Auswahl, die Bestellung, Unterrichtung und Überwachung der Aufsichtsperson, auch wenn der Arbeitgeber diese Aufgaben übertragen hat.

## Hinweise

Der Arbeitgeber darf das Kind erst **nach Erhalt der Bewilligung** beschäftigen. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich. Die Beschäftigung von Kindern ohne behördliche Bewilligung ist verboten und kann entsprechend den Tatumständen nach den Bußgeld- und Strafvorschriften des JArbSchG geahndet werden.

Eine Bewilligung ist kostenpflichtig.

## Ansprechpartner

[Die Ansprechpartner finden Sie auf unserer Internetseite.](#)

## Rechtsgrundlage

Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), in der derzeit geltenden Fassung.